

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 16.4.2002

E-Mail: post.vd@bgld.gv.at

Tel.: 02682/600 DW 2031

Mag. Johann Muskovich

Zahl: LAD-VD-B669/12-2002

Betr: Entwurf eines Agrarrechtsänderungsgesetz 2002,
Stellungnahme

Bezug: Zl.: 12.000/05-I 2/02

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung gibt zum o.a. Betreff folgende
Stellungnahme ab:

Zu Art. 1, Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002:

Die vorgesehene Abschaffung der Saatgutenerkennung mittels Bescheid wird begrüßt, da sie eine Verwaltungsvereinfachung darstellt und fachlich nicht mehr erforderlich erscheint. Bezüglich der Kompetenzverschiebung für Bestandeszulassungen vom Landeshauptmann zum neu geschaffenen Bundesamt besteht kein Einwand.

Zu § 12 Abs. 4 Z 4:

Die Beurteilung, ob es sich um autochthones Ausgangsmaterial handelt, sollte vom Bundesamt erfolgen.

Zu § 18:

Die geforderte Kennzeichnung jeder Pflanzenpartie nach bis zu 17 verschiedenen Kriterien erscheint in der Forstgartenpraxis nicht praktikabel. Da ein Großteil der Pflanzen in Kleinmengen abgegeben wird, wird vorgeschlagen, für diese eine einfachere Vorgangsweise vorzusehen.

Zu § 36 Abs. 3:

Hierbei dürfte es sich um eine irrtümliche Formulierung handeln, die Wahrscheinlichkeit, dass Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe eine behördliche Kontrolle verlangen, erscheint unwahrscheinlich.

Zu § 36 Abs. 7:

Aufgrund ha. Erfahrungen wird ersucht, in gegenständlicher Verordnung die örtlichen Zuständigkeiten für Betriebskontrollen genau zu regeln, da mehrere Pflanzenproduktionsbetriebe länderübergreifend tätig sind. Die Betriebsbücher sollten jedenfalls am Produktionsort aufliegen, der oft verschieden ist vom Betriebssitz.

Zu Art. 2, Änderung des Düngemittelgesetzes 1994

Zu Z. 1 und 2:

Die derzeit geltende Bestimmung des § 4 Z 3 nimmt vom Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes 1994 Abwässer und Abfälle, wie Klärschlamm, Klärschlammkompost, Fäkalien und Müllkompost aus. Nach dem vorliegenden Entwurf wird diese Ausnahme künftig nur noch auf "Produkte gemäß Abfallwirtschaftsgesetz" beschränkt.

Damit fallen die bisher ausgenommenen Abfälle in den Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes und somit auch unter die Beschränkungen oder Verbote des In-Verkehr-Bringens. Diese Konstellation stellt einen Widerspruch zu der auf Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes erlassenen Kompostverordnung, BGBl.Nr. 292/2001, dar. Diese Verordnung definiert als Produkt nur jene Komposte aus Abfällen, die die speziellen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Alle anderen Komposte gelten als Abfälle- nicht aber als Produkt -, die nach dieser Verordnung

als Abfälle unter bestimmten Voraussetzungen in Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 4 Z 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Z 4 der geplanten Änderung des Düngemittelgesetzes verbieten aber ein In-Verkehr-Bringen von Komposten aus Abfällen - ausgenommen organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich – und auch von unbelasteten Klärschlamm und anderen unbelasteten Komposten biogenen Ursprungs als Düngemittel. Damit verbieten sie auch ein durch die zitierte Verordnung zugelassenes In-Verkehr-Bringen (mit der oben genannten Ausnahme), weil diese Komposte nicht als Produkt im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes im Zusammenhalt mit der Kompostverordnung gelten.

In weiterer Folge bedeutet dies auch einen (mittelbaren) Eingriff in Landeskompetenzen. Nach dem Bgld. Bodenschutzgesetz und der auf diesem Gesetz basierenden Klärschlamm- und Müllkompostverordnung darf Klärschlamm und Müllkompost bei Einhaltung bestimmter Grenzwerte auf landwirtschaftliche Böden aufgebracht werden. Durch das verfassungsrechtlich bedenkliche Verbot des In-Verkehr-Bringens dieser Stoffe durch den Bund im geplanten Änderungsentwurf wird das In-Verkehr-Bringen von Kompost als Abfall (weil nicht Produkt nach dem Abfallwirtschaftsgesetz) unmöglich gemacht, das Aufbringen eines solchen Komposts auf landwirtschaftliche Böden durch das Land (kompetenzrechtlich gedeckt) jedoch erlaubt. Aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist der Bund in einem derartigen Fall zu einer Rücksichtnahme gegenüber dem Landesgesetzgeber verpflichtet.

Aufgrund des oben Gesagten greift die geplante Ausnahmebestimmung des § 4 Z 3 zu kurz, wenn sie bloß "Produkte gemäß Abfallwirtschaftsgesetz" vom Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes ausnimmt. Die Ausnahme müsste sich auch auf "Landeskompost" und Klärschlämme aus kommunalen Anlagen, sofern diese die Grenzwerte der landesrechtlichen Vorschriften erfüllen, erstrecken.

Eine Änderung der Z 1 des vorliegenden Entwurfes im obigen Sinne erscheint aus ho. Ansicht unabdingbar.

Hinsichtlich der übrigen Änderungen im Düngemittelgesetz bestehen keine Bedenken.

Zu Art. 10 Änderung des Weinggesetzes 1999

Zu diesem Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Einwände, im einzelnen darf jedoch bemerkt werden:

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 3):

Die Bezeichnung "Weißer Traubenmost" ist umgangssprachlich. Es sollte besser heißen "Traubenmost aus Weißweinsorten".

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 2):

Der erste Satz des geltenden Abs. 2 regelt bereits jetzt, dass Qualitätswein nur dann an den Verbraucher abgegeben oder aus dem Bundesgebiet verbracht werden darf, wenn er staatlich geprüft ist. Die Ergänzung des Abs. 2, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser auf Antrag einer Branchenorganisation durch Verordnung "festschreiben" kann, "dass Qualitätswein im gesamten Bundesgebiet oder Teilen davon nur verkauft werden darf, wenn er staatlich geprüft ist", ist daher missverständlich und gibt überdies zu Bedenken Anlass, ob Beschränkungen auf das Bundesgebiet oder Teile davon im Hinblick auf die EG-Verträge nicht unzulässig sind.

Da gemeint ist, dass auch die Abgabe von Wein an Händler in Großgebinden prüfnummernpflichtig gemacht werden kann, sollte diese Absicht im Gesetzestext auch zum Ausdruck gebracht werden.

Folgende Formulierung darf daher vorgeschlagen werden: "Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser kann auf Antrag von Branchenorganisationen gemäß § 39a durch Verordnung bestimmen, dass Qualitätswein an Personen, die nicht Verbraucher sind, in anderen als in Abs. 3 genannten Gebinden nur abgegeben werden darf, wenn er staatlich geprüft ist."

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 6):

Die Bestimmung, dass bei Gleichheit der DAC-Bezeichnung mit der Bezeichnung eines Weinbaugebietes gem. § 21 Abs. 3 der Wein nur in Verbindung mit der DAC-Bezeichnung in Verkehr gebracht werden kann (richtig: darf), ist unbefriedigend, da dadurch beispielsweise die Bezeichnung Neusiedlersee (§ 21 Abs. 3 Z 1 lit.a) oder Burgenland (§ 21 Abs. 3 Z 1 lit.m) für all diejenigen Produzenten, die ihren Wein nicht als DAC-Weine in Verkehr bringen wollen, die tatsächliche Herkunftsbezeichnung gesperrt wäre.

Der Satz "Die Bezeichnung DAC ist ein traditioneller spezifischer Begriff gem. Anhang VII A Z.2 lit.c zweiter Anstrich vierter Unteranstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/99" ist als Erläuterung im Gesetz fehl am Platz; da die Erläuterung überdies falsch ist, hätte sie auf jeden Fall zu entfallen!

Der letzte Satz des Abs. 6 "sie darf mit keiner weiteren Verkehrsbezeichnung oder Prädikatsangabe gemäß § 11 versehen sein", wird abgelehnt:

Gerade Bezeichnung wie "Ausbruch" oder "Trockenbeerenauslese" sind für das Burgenland gebietstypisch und daher für DAC-Weine prädestiniert.

DAC-Bezeichnungen können aber nicht die viel wichtigere Information, dass es sich eben um besondere Prädikatsweine handelt, ersetzen, zumal es auch DAC-Weine ohne Prädikat geben wird.

Die Zulässigkeit einer Prädikatsbezeichnung wird daher als unverzichtbar angesehen.

Zu Z 18 (§ 32):

Es besteht Übereinstimmung unter den weinbautreibenden Bundesländern, dass der Betriebskataster in Zukunft besser von der Bundeskellereinspektion selbst geführt und die Bezirksverwaltungsbehörden dadurch wesentlich entlastet werden können. Die Führung des Betriebskatasters kann aber nur auf der Grundlage der Daten, die in den Weinbaukatastern der Länder enthalten sind, erfolgen.

Da eine Zustimmung der Bundesländer zum Datentransfer in welcher technisch und rechtlich möglicher Form auch immer notwendig sein wird, sollte in einer Übergangsbestimmung das Inkrafttreten des § 32 vom Datentransfer durch die Länder abhängig gemacht werden.

Bemerkt wird, dass § 30 jedenfalls zu entfallen hätte, da dem Bund nicht die Zuständigkeit zukommt, den Bezirksverwaltungsbehörden die Anlage und Führung von Rebflächenverzeichnissen vorzuschreiben.

Zu Z 37 (§ 66 Abs. 1 Z. 1):

Es sollte überlegt werden, das Wort "wiederholt" als Voraussetzung der Strafbarkeit entfallen zu lassen.

Zu Z 39 (§ 66 Abs. 2 Z. 7):

Obwohl nicht verkannt wird, dass die Bestimmung des § 11 über Prädikatswein unter der Kapitelüberschrift "Herstellungsvorschriften" steht, ist jedoch offensichtlich, dass § 11 Abs. 1 Definitionen und keine Herstellungsvorschriften enthält. Es wird daher vorgeschlagen, die Wendung "über die Herstellungsvorschriften" entfallen zu lassen.

Hinsichtlich der übrigen geplanten Gesetzesänderungen besteht aus den von ha. wahrzunehmenden Interessen kein Einwand.

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 16.4.2002

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.: